

Satzung des Wassersport Insel Seddinwall e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersport Insel Seddinwall“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein wird unter vorstehendem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des nachhaltigen Natur- und Landschaftsschutzes und Ausübung des Sports.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Erhalt und die Pflege der Insel Seddinwall im Rahmen der gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz der Landschaftsbestandteile Insel Seddinwall als Begegnungsstätte für Wasserwanderer mit muskelbetriebenen Booten zum Zwecke der Rast, der Erholung und Übernachtung.
 - b. Durchführung von Wald- und Naturlehrgängen, Dokumentationen und Aufklärungsarbeit zur Stärkung des Umweltbewusstseins der Mitglieder und von Gästen,
 - c. die Förderung des muskelbetriebenen Wassersports- und begleitender Sportarten,
 - d. die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Gesundheits- / Seniorensports und des Sports mit Naturerfahrung für Menschen mit Behinderungen,
 - e. Die Organisation eines geordneten und umweltbewussten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - f. Kooperationen mit gleichgesinnten Umwelt-, Naturschutz- und Sportgemeinschaften;
 - g. Durchführung von umweltorientierten, sportlichen, allgemeinbildenden und kulturellen Veranstaltungen,
 - h. die Mitglieder sind berechtigt, an sportspezifischen und übergreifenden Umwelt- Sport- und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen,
 - i. Pflege des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Mitgliedern und Gästen,
 - j. Außendarstellung des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeder Herkunft gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Rassistische und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit den Grundsätzen des Vereins nicht vereinbar.
- (5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbal, körperlich, seelisch oder sexueller Art ist.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden, die den Zweck des Vereins tatkräftig unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Gegen die Aufnahme kann jedes Ordentliche- und Außerordentliche Mitglied beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben. Die Ablehnung zur Aufnahme eines Mitgliedes muss von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Der Verein hat entsprechend der Mitgliedsordnung:
Ordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder
Familienmitglieder
Jugendmitglieder (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr)
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss
 - b) der Ausschluss oder die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Der Ausschluss kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen und Zwecke des Vereins.
Als solcher gilt fortgesetztes gemeinschaftswidriges Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.
 - Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist zu begründen und dem Mitglied auszuhändigen.Die Streichung kann erfolgen wegen:
 - Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag bzw. Rückstand der übrigen Geldleistungen für das abgelaufene Kalenderjahr.
 - c) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich (Kalenderjahr - 31.12.) und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden (30.09.).
 - d) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
 - e) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden. Danach erlischt jeglicher Anspruch.

§ 5 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder haben Arbeitsleistungen zur Erhaltung der Insel, der Anlagen und der allgemeinen Verkehrssicherheit zu erbringen, deren Umfang auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern.
Ordentliche- und Außerordentliche Mitglieder sind entsprechend §4, Abs.4 stimmberechtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Arbeitsstunden und Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1.Quartal eines Geschäftsjahres, statt.
Zur Mitgliederversammlung werden alle Vereinsmitglieder eingeladen.
Jahreshauptversammlungen sind vom Vorstand mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Mitglieder, die eine E-Mail Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung per elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Die Mitgliederversammlung und die Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann auch als Video-Chat oder über andere Live-Medien erfolgen. Anträge können von allen Ordentlichen- und Außerordentlichen Mitgliedern und vom Vorstand gestellt werden.
Anträge müssen bis 31.12. des Vorjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes innerhalb von 8 Wochen statt. Die Frist beginnt mit dem Beschlusstag oder dem Datum der Übergabe des schriftlichen Antrags an den Vorstandsvorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (5) Neben den unter § 7, Abs. 3 und 4 genannten Mitgliederversammlungen kann der Vorstand zu aktuellen Informationsberatungen alle Mitglieder durch Aushang oder auf elektronischem Weg einladen. Auf diesen Beratungen werden keine Anträge behandelt und keine Beschlüsse gefasst.
- (6) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Bewerben sich mehrere Kandidaten für das gleiche Ehrenamt im Verein, so gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vereinsvorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) unterzeichnet werden muss.
- (8) Den Mitgliedern ist auf Antrag eine Kopie des Protokolls zu übergeben, oder elektronisch zu übersenden.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Ordentliche- und Außerordentliche Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Ordentlichen- und Außerordentlichen Mitglieder des Vereins

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart
 - e) erweiterter Vorstand (bis zu 6 Beisitzer können gewählt werden)
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes, sind aber stimmberechtigt. Eine rechtliche Vertretung ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen. Die Geschäftsordnung des Vorstands regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben betraut werden. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Von den Gesamtvorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Gesamtvorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 3. Vorsitzende
 - d) der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes innerhalb der Wahlperiode (2 Jahre) aus, so wird sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, verwaltet.
- (6) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt:
 - a) für bestimmte Zwecke und Aufgaben Ausschüsse und Arbeitsgruppen einzusetzen
 - b) verbindliche Ordnungen in Übereinstimmung mit der Satzung zu erlassen, wie u.a. Geschäftsordnung, Inselordnung, Mitgliederordnung, Arbeitsdienstordnung
 - c) Aufnahmen, Maßregelungen und Ausschlüsse von Mitgliedern vorzunehmen
 - d) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Amtsgericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögen bei der Auflösung beziehen.
 - e) Mitgliederversammlungen, außerordentliche Mitgliederversammlungen und Informationsversammlungen einzuberufen.
- (7) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen, Beratungen und Vorstandssitzungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren (eine Wahlperiode) zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf Vorschlag des Vorstandes für das Kalenderjahr beschlossen (Beitragsordnung).
- (2) Beiträge sind alle Geldleistungen, die gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung regelmäßig oder als Eintrittsgeld bzw. Gebühren und Umlagen zur Erhaltung und Entwicklung des Vereins und seiner Anlagen zu erbringen sind.
- (3) Von den regelmäßig zu zahlenden Beiträgen ist die Hälfte des Jahresbeitrages bis zum 31. Januar, die andere Hälfte des Jahresbeitrages bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Beiträge sind bargeldlos auf das Vereinskonto zu den genannten Terminen zu überweisen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt ist.
- (2) Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Satzungsänderungen durch den Vorstand sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) mit neun Zehntel (9/10) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Wassersportes im Bezirk Treptow-Köpenick. Über den/die Begünstigten hat die auflösende Mitgliederversammlung einen Beschluss zu fassen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden
- (3) Inkrafttreten und Änderungen
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.04.2020 von der Mitgliederversammlung des Wassersport Insel Seddinwall e.V. beschlossen worden.
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.10.2020 von der Mitgliederversammlung des Wassersport Insel Seddinwall e.V. korrigiert und beschlossen worden (siehe Änderungsprotokoll vom 13.10.2020)
Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 22.08.2022 von der Mitgliederversammlung des Wassersport Insel Seddinwall e.V. korrigiert und beschlossen worden (siehe Änderungsprotokoll vom 22.08.2022)